

maßregel allmählich eine Reihe von Gesetzen, die in den freien Arbeitsvertrag eingriffen, um die Arbeitnehmer gegen ihre eigene Schwäche zu schützen und ihnen ein gewisses Mindestmaß von Rechten zu gewähren. Diese zu Beginn höchst schwüchernen und nur an den Punkten des allergeringsten Widerstandes (Kinderschutz) einsetzenden staatlichen Eingriffe in den freien Arbeitsvertrag bilden den Anfang eines schließlich in allen modernen Industriestaaten zu einem immer mehr vervollkommeneten System staatlicher Sozialpolitik ausgebauten Gesetzgebungswerkes.

Es ist historisch erklärlich, daß das Objekt dieser Gesetzgebung anfänglich die Arbeiterklasse im eigentlichen ursprünglichen Wortsinne war. Mit der allmählichen Proletarisierung auch anderer Bevölkerungskreise, vor allem der Angestellten-schaft und weiter Schichten der geistigen Arbeiter, wurden auch sie in immer wachsendem Maße Objekte der Sozialpolitik. Dies kommt bisher am deutlichsten in der Sozialversicherungsgesetzgebung zum Ausdruck, die einen immer mehr sich erweiternden Personenkreis zu umfassen bestrebt ist und sich mehr und mehr von ihrem Ausgangspunkt entfernt, an dem sie eine reine „Arbeiterversicherung“ war. Da wir mit einem dauernden Umschichtungsprozeß innerhalb der menschlichen Gesellschaft rechnen müssen, in dem immer einmal wieder eine neue Schicht zur Macht gelangen und eine andere die Hauptlast zu tragen haben wird, so dürfen wir annehmen, daß auch die Sozialpolitik diesen Wandlungen folgen und sich anzupassen haben wird. Die Objekte der Sozialpolitik wechseln also im Laufe der geschichtlichen Entwicklung. Immer aber müssen sie als Schichten oder Klassen klar abgrenzbar sein, denn alle Sozialpolitik versucht Massenprobleme durch Maßnahmen zu lösen, die mit einem Schlage, und infolgedessen bis zu einem gewissen Grade schematisch, vorhandene Mißstände zu beseitigen oder wenigstens zu mildern bestimmt sind. Hier liegt die Grenze zwischen Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, welche letztere sich nicht an Massen, sondern an den einzelnen wendet und die Arbeit am Einzelfall soviel als möglich individualisiert.

Subjekt oder Träger der Sozialpolitik ist in erster Linie der Staat als derjenige, in dessen Händen die Gesetzgebung und deren Durchführung ruht, ferner die Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften, u. a. auch in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, außerdem in wachsendem Maße die Berufs- und Betriebsorganisationen, die heute bei der